



- ### Planzeichenerklärung
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO, § 11 BauVO)
 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO, § 11 BauVO)
 3. Bauweise, Bauform, Baugruppe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauO, § 11 BauVO)
 4. Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauO, § 11 BauVO)
 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, die Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserhaushalts (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauO, § 11 BauVO)
 6. Flächen für die Landwirtschaft und Wälder (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauO, § 11 BauVO)
 7. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauO, § 11 BauVO)
 8. Festsetzungen für die Bebauung und die Entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauO, § 11 BauVO)
 9. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauO, § 11 BauVO)
- Detailierung einer Normbedeutung:**
- 1) Flurkennzeichnung
 - 2) Flurkennzeichnung
 - 3) Grenze der Flur
 - 4) Bestehende Liegenschaft
 - 5) Liegenschaft
 - 6) Entwurfmaßnahmen (E1) und (E2) außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs
 - 7) gestrichelte Begrenzung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs
 - 8) Flurkennzeichnung
 - 9) Flurkennzeichnung

- ### Textliche Festsetzungen
1. **Bauweiseerläuternde Festsetzungen**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauO, § 11 BauVO)
 - Inhaltlich: bei landwirtschaftlicher Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauVO ein sonderes Sondergebiet (SO APV) mit der Zweckbestimmung „Agrar-Photovoltaik“ festsetzen. Inhaltlich der Festsetzung und landwirtschaftlicher Nutzung.
 - In der Sonderregel sind die folgenden Nutzungen abzuheben:
 - Landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne des § 20 BauO
 - Solartechnik und sonstige auf PV-Anlagen mit Solarzellen (auch Silizium-Solarzellen) für die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energieräuber
 - Begrünte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulelementen
 - Erdbeeren und andere Hochbeeten, Zierpflanzen und Nutzpflanzen, die für den touristischen Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich sind und den Nutzungszweck des Sondergebietes dienen
 - Zufahrten und Weingänge
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauO, § 11 BauVO) in Verbindung mit § 18 und 18 Abs. 2 BauVO
 - Die zulässige Bauweise und die Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzung eines Grundflächenmaßes (GRZ) nach § 18 BauVO und der Festsetzung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Grundflächenmaßes des Sondergebietes sind gemäß § 17 BauVO auf 0,4 festgesetzt.
 - 1.3 **Höhe der baulichen Anlagen**
 - Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (maximale Gebäudehöhe) von 4,40 m über die höchsten Umgebungs- oder Geländeoberflächen. Die Gebäudehöhe ist die vertikale Ausdehnung der Gebäude bis zur höchsten Geländeoberfläche oder bis zur höchsten Umgebungs- oder Geländeoberfläche.
 - 1.4 **Verkehrsmittel**
 - 1.4.1 Vor- und Entsorgung
 - 1.4.2 Verkehrsregeln
 - Die Erhaltung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt über die öffentliche Verkehrsregeln nach § 11 Abs. 2 BauVO und die Festsetzung der Verkehrsregeln nach § 11 Abs. 2 BauVO.
 - 1.5 **Flächen**
 - 1.5.1 **Flächen**
 - Die Feuerwehraufstellfläche ist auf dem Flurstück 133 festgesetzt.
 - 1.5.2 **Flächen**
 - Die Feuerwehraufstellfläche ist auf dem Flurstück 133 festgesetzt.
 - 1.6 **Wasserflächen**
 - Die wasserrechtliche Nutzung ist durch den geringen Vorrat an Grundwasser im Bereich der Flurstücke 133 und 140/4 gegeben.
 - 1.7 **Landwirtschaftliche Nutzungen**
 - Die Landwirtschaftlichen Nutzungen sind durch die Festsetzung der Nutzungsregeln nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Nutzungsregeln sind die Festsetzung der Nutzungsregeln nach § 11 Abs. 2 BauVO.
 - 1.8 **Grünflächen**
 - Die Grünflächen sind durch die Festsetzung der Grünflächen nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Grünflächen sind die Festsetzung der Grünflächen nach § 11 Abs. 2 BauVO.
 - 1.9 **Sonstige Planzeichen**
 - 1.9.1 **Sonstige Planzeichen**
 - Die Sonstigen Planzeichen sind durch die Festsetzung der Sonstigen Planzeichen nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Sonstigen Planzeichen sind die Festsetzung der Sonstigen Planzeichen nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Nachrichtliche Übernahme

Ausgabe- und Einreichungsdatum:
 18.09.2022
 20.09.2022

Auftraggeber:
 Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Objekt:
 Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung

Standort:
 Gemarkung Sandauerholz Flur 7, Flurstück 133

Verfahren:
 Bauleitverfahren

Verfahrensvermerk:
 Der Entwurf des Bauleitplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung“ wurde am 18.09.2022 aufgestellt.

Nachrichtliche Übernahme

Genehmigte Flächen:
 Die Fläche der genehmigten Flächen ist durch die Festsetzung der genehmigten Flächen nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die genehmigten Flächen sind die Fläche der genehmigten Flächen nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Übernahmepunkte und -abstände:
 Die Übernahmepunkte sind durch die Festsetzung der Übernahmepunkte nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Übernahmepunkte sind die Übernahmepunkte nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Detailierung:
 Die Detailierung des Bauleitplanes ist durch die Festsetzung der Detailierung nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Detailierung ist die Festsetzung der Detailierung nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Genehmigung:
 Die Genehmigung des Bauleitplanes ist durch die Festsetzung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Genehmigung ist die Festsetzung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Nachrichtliche Übernahme

Genehmigte Flächen:
 Die Fläche der genehmigten Flächen ist durch die Festsetzung der genehmigten Flächen nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die genehmigten Flächen sind die Fläche der genehmigten Flächen nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Übernahmepunkte und -abstände:
 Die Übernahmepunkte sind durch die Festsetzung der Übernahmepunkte nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Übernahmepunkte sind die Übernahmepunkte nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Detailierung:
 Die Detailierung des Bauleitplanes ist durch die Festsetzung der Detailierung nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Detailierung ist die Festsetzung der Detailierung nach § 11 Abs. 2 BauVO.

Genehmigung:
 Die Genehmigung des Bauleitplanes ist durch die Festsetzung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BauVO bestimmt. Die Genehmigung ist die Festsetzung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BauVO.



Verfahrensvermerke

Projekt: SL 2020-43
Gezeichnet: Marenke-Braune
Kartierung: Marenke-Braune
Aufgestellt: Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022
Maßstab: 1:500
Blaßgröße: 88 cm x 1237 cm
Karten-Nr.: 1
Auftraggeber: Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022
Vom Auftraggeber geprüft und freigegeben:

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Bebauungsplan
 Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung
 nordlich Schwarzholz
 - Entwurf -
 - Teil A Kartenteil -

Planzeichnung
 M 1:50.000
 Blattgröße: 88 cm x 1237 cm
 Karten-Nr.: 1

Stadt und Land
 Hohenberg-Krusemark
 Flur 7, Flurstück 133